

KVK ZusatzVersorgungKasse, Postfach 10 41 44, 34041 Kassel

An die Mitglieder
der KVK ZusatzVersorgungKasse

KVK ZusatzVersorgungKasse

Kölnische Str. 42
34117 Kassel

Ihr/e Ansprechpartner
Kundenservice

Tel.: 0561 / 97966-300
Fax: 0561 / 97966-553
service@zvz-kassel.de
www.kvk-kassel.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
03.09.2010

Rundschreiben 3/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über folgende Themen:

1. Grundlagenseminar „Zusatzversorgung von A bis Z“ für Neueinsteiger
2. Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung (TV-EUmw/VKA)
3. Neue Antragsvordrucke für KVK PlusPunktRenten-Verträge
4. Haftung des Arbeitgebers bei fehlerhafter Beratung
5. Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ -
6. Keine Versicherungspflicht für Beschäftigte mit Förderung nach §§ 16 d Satz 1, 16 e SGB II und „Kommunal-Kombi“
7. Tarifrecht für Fleischkontrolleure

Zu 1: Grundlagenseminar „Zusatzversorgung von A bis Z“ für Neueinsteiger

Im November bieten wir wieder ein Grundlagenseminar für neue Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter an, die bisher keine oder nur geringe Kenntnisse über die Zusatzversorgung haben. In diesem Seminar, das in Form eines Workshops stattfindet, erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Einblick in das Versicherungsrecht, die KVK ZusatzRente und die KVK PlusPunktRente. Anhand von Praxisbeispielen wird Hintergrundwissen vermittelt, welches in der täglichen Arbeit häufig nicht erworben wird.

Wann? Es stehen drei Termine zur Auswahl:

Donnerstag, 04.11.2010
Freitag, 05.11.2010
Montag, 08.11.2010

jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr

KVK ZusatzVersorgungKasse der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Reg.-Bez. Kassel | Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel
Geschäftsführung: Direktor Klaus Werner

Vorsitzender/ stv. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses (Wechsel p.a.):

Dipl.-Ing. Hartmut Jungermann, Landrat Frank-Martin Neupärtl

Bürozeiten: Mo. - Do. 8:30-16:00 Uhr, Fr. 8:30-13:00 Uhr

Termine nach telefonischer Vereinbarung



BeamtenVersorgungKasse
ZusatzVersorgungKasse
SterbeKasse



Wo? Raum „Marburg“ im 12. Stock des Gebäudes der KVK Kommunale Versorgungskassen und der SV Sparkassenversicherung, Kölnische Str. 42, 34117 Kassel (Nähe Kulturbahnhof)

Wir bitten die Teilnehmer, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen, da wir nur eine sehr begrenzte Anzahl an Parkplätzen zur Verfügung stellen können.

Für die Anmeldungen nutzen Sie bitte das beigefügte Anmeldeformular. Weitere Detailinformationen versenden wir mit der Anmeldebestätigung.

Wir würden uns freuen, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter Ihres Hauses begrüßen zu dürfen.

zu 2: Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung (TV-EUmw/VKA)

Mit seinem Urteil vom 15. Juli 2010 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die bisherige Beschränkung der Anbieter in § 6 Abs. 1 des TV-EUmw/VKA gegen die europäischen Richtlinien zum Vergaberecht verstößt, soweit die Verträge eines Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung die Schwellenwerte der Vergaberichtlinien überschreiten.

Aussagen und Folgen des Urteils:

1. Betroffen sind nur sehr große kommunale Arbeitgeber
Wegen der Schwellenwerte des europäischen Vergaberechts sind nur kommunale Behörden und Betriebe betroffen, die
 - im Jahr 2004 mehr als 4.505 Beschäftigte,
 - im Jahr 2005 mehr als 3.133 Beschäftigte und
 - in den Jahren 2006 und 2007 jeweils mehr als 2.402 Beschäftigte hatten.

Nur diese Arbeitgeber hätten ausschreiben müssen. Das Urteil hat also für die kommunalen Behörden und Betriebe keine Auswirkungen, deren Beschäftigtenzahl zum Zeitpunkt der Auswahl ihres Anbieters für die Entgeltumwandlung unter dem entsprechenden Schwellenwert lag.
2. Nur Rahmenvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Anbietern sind betroffen. Abgeschlossene Versicherungsverträge bleiben wirksam.
"Vereinbarungen" im Sinne des EuGH-Verfahrens sind nur die zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und dem Anbieter abgeschlossene Rahmenvereinbarungen / Gruppenversicherungsverträge, nicht aber die einzelnen Entgeltumwandlungsverträge. Es ist also nicht zu befürchten, dass solche Verträge ungültig wären. Die versicherten Beschäftigten sind daher von dem Urteil nicht betroffen.
3. Es geht in diesem Verfahren nur um die Entgeltumwandlung, nicht um KVK PlusPunktRenten-Verträge mit Riester-Förderung und auch nicht um die KVK Zusatzrente (Betriebsrente aus der Pflichtversicherung).
4. Kein sofortiges Handeln der Arbeitgeber erforderlich
Gegenstand des Gerichtsverfahrens war vor allem § 6 TV-EUmw/VKA, durch den der Kreis der zulässigen Anbieter für die Entgeltumwandlung festgelegt wurde. Eine Änderung des Tarifvertrages kann nur durch die Tarifvertragsparteien erfolgen.
Welche Auswirkungen eine ggf. fehlerhafte Vergabe hat, ist weder im europäischen noch im deutschen Vergaberecht ausdrücklich geregelt.



Um das weitere Vorgehen festzulegen, werden in den kommenden Wochen Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Tarifvertragsparteien stattfinden.

Zu 3: Neue Antragsvordrucke für KVK PlusPunktRenten-Verträge

Wir haben die Antragsvordrucke überarbeitet. Sie finden den neuen Antrag auf KVK PlusPunktRente mit/ohne Riester-Förderung und die neue Anmeldung zur KVK PlusPunktRente mit Entgeltumwandlung auf unserer Homepage im Internet unter www.kvk-kassel.de unter der Rubrik „Arbeitgeber“ – „Formulare“.

Zu 4: Haftung des Arbeitgebers bei fehlerhafter Beratung – Wir helfen Ihnen, dass dies kein Problem für Sie wird

Das Bundesarbeitsgericht hat in einer Entscheidung vom 14.01.2009 (AZR 71/07) festgelegt, dass ein Arbeitgeber haftet, wenn er seine Beschäftigten beim Ausfüllen eines Antrages auf Rentenauskunft an die Zusatzversorgungskasse fehlerhaft berät. In diesem Fall hatte der Arbeitgeber im Rahmen einer geplanten Altersteilzeit eine Beschäftigte beim Ausfüllen eines Antrages auf Rentenauskunft an die VBL unterstützt und es dabei unterlassen, auf die geplante Altersteilzeit hinzuweisen. Die sich später tatsächlich ergebende Rente war niedriger, als die in der Rentenauskunft der VBL ausgewiesene prognostizierte Rente. Für diesen Nachteil muss der Arbeitgeber eintreten.

Die Zusatzversorgung ist als betriebliche Altersversorgung Teil des Arbeitsverhältnisses, woraus sich für den Arbeitgeber Informations- und Beratungspflichten ergeben. Wir helfen Ihnen dabei, indem wir z. B. die Versicherten jährlich mit den Versorgungskonten über die Höhe ihrer Rentenansparungen informieren. Und natürlich stehen wir sowohl den Versicherten als auch den Arbeitgebern für alle Fragen der Zusatzversorgung zur Verfügung. Wir unterstützen Sie - nutzen Sie unser Know-How, damit für Sie aus der Arbeitgeberhaftung bei fehlerhafter Beratung kein Problem entsteht!

Zu 5: Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ -

Mit dem TV FlexAZ haben die Tarifvertragsparteien Regelungen für ab dem 1. Januar 2010 beginnende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse getroffen. Der Kommunale Arbeitgeberverband Hessen hat hierzu nun mit seinem Rundschreiben Nr. 42/2010 ergänzend mitgeteilt, dass auch für die neuen, unter den TV FlexAZ fallenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse eine Aufstockung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts auf das 1,8-fache berücksichtigt werden kann, obwohl die entsprechende Regelung im ATV-K noch fehlt. Somit ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt mit dem Faktor 1,8 zu multiplizieren und mit der Kennziffer 23 zu melden.

Der TV FlexAZ sieht außerdem die Möglichkeit eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben für ältere Beschäftigte vor (FALTER). Hierbei wird Teilzeitarbeit mit dem Bezug einer Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung kombiniert. Wichtig für die Zusatzversorgung sind hierbei folgende Punkte:

- Die Versicherungspflicht besteht während des FALTER-Arbeitszeitmodells fort.
- Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist das tatsächliche, verminderte Teilzeitentgelt. Es besteht keine Regelung für eine Hochrechnung des Entgeltes.
- Der Versicherungsfall für die Zahlung der KVK ZusatzRente tritt erst mit dem Bezug der Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein. Solange die gesetzliche Rente nur als Teilrente bezogen wird, besteht noch kein Anspruch auf die KVK ZusatzRente.
- Zuschläge für die spätere Inanspruchnahme der KVK ZusatzRente werden nicht erworben.

Zu 6: Keine Versicherungspflicht für Beschäftigte mit Förderung nach §§ 16 d Satz 1, 16 e SGB II und „Kommunal-Kombi“

Nach § 1 Abs. 2 Buchst. i und k TVöD sind Beschäftigte, die Eingliederungszuschüsse nach §§ 217 ff SGB III erhalten, sowie Beschäftigte, die Arbeiten nach §§ 260 ff SGB III verrichten, nicht vom Geltungsbereich des TVöD erfasst. Die Fördermöglichkeiten nach §§ 16 d Satz 1, 16 e SGB II und „Kommunal-Kombi“ sind als vergleichbare Fälle der Ausnahmetatbestände in § 1 Abs. 2 Buchst. i und k TVöD anzusehen. (Näheres dazu finden Sie auch im Rundschreiben des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Hessen Nr. 59/2009). Damit besteht nach § 19 Abs. 1 Buchst. k der Kassensatzung auch keine Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung. Allerdings ist es möglich, die Teilnahme an der Zusatzversorgung zu vereinbaren. Darüber hinaus besteht für alle Beschäftigten – auch wenn sie nicht der Versicherungspflicht unterliegen – die Möglichkeit einer Freiwilligen Versicherung im Rahmen unserer KVK PlusPunktRente. Diese ist auch für befristet Beschäftigte interessant, da der KVK PlusPunktRente-Vertrag auch nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgesetzt werden kann und sofort, ohne Erfüllung einer Wartezeit, eine unverfallbare Rentenanwartschaft entsteht.

Zu 7: Tarifrecht für Fleischkontrolleure

Der Tarifvertrag TV-Fleischuntersuchung-VKA ist am 01.09.2008 in Kraft getreten und löst für alle Teilzeitbeschäftigten in der Fleischuntersuchung die bis dahin geltenden Einzeltarifverträge ab. Gem. § 16 des Tarifvertrages unterliegen Beschäftigte, die Tätigkeiten innerhalb und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe erbringen und hierfür nach dem TV-Fleischuntersuchung-VKA eine Stundenvergütung erhalten, grundsätzlich der Zusatzversicherungspflicht. Demgegenüber haben Beschäftigte, die eine Stückvergütung erhalten, weiterhin keinen Anspruch auf eine Zusatzversorgung.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Werner
Direktor der KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck

Anlage
Anmeldeformular für das Grundlagenseminar



Absender
Mitglieds-Nr.

KVK ZusatzVersorgungskasse
 Postfach 10 41 44
 34041 Kassel

per Fax : 0561/ 97966-553

Anmeldung zum Grundlagenseminar "Zusatzversorgung von A – Z" für Neueinsteiger

Für die Schulung melden wir verbindlich an:

Gewünschter Termin:

Do., 04.11.2010

Fr., 05.11.2010

Mo., 08.11.2010

jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Leider ist die Teilnahme an keinem dieser Termine möglich. Bitte merken Sie mich/uns vor, falls Sie einen weiteren Schulungstermin anbieten.

1.	Frau / Herrn		
	E-Mail		Tel.-Nr.
2.	Frau / Herrn		
	E-Mail		Tel.-Nr.
3.	Frau / Herrn		
	E-Mail		Tel.-Nr.

Datum, Unterschrift, Stempel
